



## Gemeinde Waidhofen a.d. Thaya-Land

Kindergartenstraße 5,  
3830 Waidhofen a.d. Thaya  
Telefon: 02842/52337  
E-Mail: [gemeinde@waidhofen-land.at](mailto:gemeinde@waidhofen-land.at),  
Internet: [www.waidhofen-land.at](http://www.waidhofen-land.at)



### **Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen, Biomasseheizkessel, E-Fahrrädern, E-Scooter und Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Waidhofen a.d. Thaya Land**

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Waidhofen/Th.-Land zuletzt vom 12.03.2020 gewährt die Gemeinde Waidhofen a.d. Thaya Land unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Solaranlagen, Biomasseheizkesseln und Photovoltaikanlagen.

#### **1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Anschaffung von Solaranlagen und Biomasseheizkesseln die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohngebäuden in der Gemeinde Waidhofen/Th. Land dienen sowie von Photovoltaikanlagen.

#### **2. Art und Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar und **beträgt 10 % der Anschaffungskosten** inkl. Installation für in Österreich gekaufte Anlagen, aber maximal folgende Beträge:

##### **I. für Solaranlagen:**

a) Solaranlage zur Warmwasserbereitung mit mindestens 5 m <sup>2</sup> Kollektorfläche und mind. 300 Liter Warmwasserspeicher bei Flach-„Standard“ - Kollektoren (4m <sup>2</sup> /300 l bei Vakuumkollektoren)	€ 600,00
b) Solaranlage zur Warmwasserbeheizung und Zusatzheizung mit mindestens 15 m <sup>2</sup> Kollektorfläche und mind. 500 Liter Warmwasserspeicher bei Flach-„Standard“ - Kollektoren (12 m <sup>2</sup> /500 l bei Vakuumkollektoren)	€ 900,00

Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.

##### **II. für Biomasseheizkessel:**

a) Stückholzkessel oder Holzpelletsheizkessel mit automatischer Zuführung als Zentralheizungsanlage	€ 900,00
b) Kachelofen als Zentralheizungssystem	€ 600,00
c) Kachelöfen mit Pufferspeicher als Gesamtheizsystem	€ 900,00
d) Hackschnitzelheizungen mit automatischer Zuführung	€ 1.200,00

Es werden nur Biomassekessel gefördert, die einer Typenprüfung einer autorisierten österreichischen Prüfanstalt entsprechen. Förderbar sind die Kosten für den Biomassekessel inklusive Kesselregelung, das Fördersystem (Raumaustragung, Tagesbehälter, etc.) sowie die Kosten für den Pufferspeicher. Bei Stückholzkessel ist ein Pufferspeicher zu installieren.

Ein Anschlußbefund des zuständigen Rauchfangkehrerbetriebes mit Abgastest ist nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Bei einem Gebäude mit mehr als einer Wohnung erhöhen sich diese Beträge für jede weitere Wohnung um jeweils 50 %.

### **III. für Wärmepumpen als Zentralheizungsanlage**

Wärmepumpen als Zentralheizungssystem

**10 % der Gesamtkosten**

max. € 1.200,00

### **IV. für Photovoltaikanlagen**

Photovoltaikanlagen

**10 % der Gesamtkosten**

gesamt max. € 1.200,00

### **V. für Elektro-Scooter und Elektro-Fahrräder**

15 % der Anschaffungskosten  
max. 2 Fahrräder pro Haushalt

max. € 200,-

## **3.**

### **Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber**

- a) Zuschusswerber können Einzelpersonen, Familien oder Betriebe sein, die ihren Hauptsitz mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Waidhofen/Th.-Land haben oder diesen für zumindest diesen Zeitraum in der Gemeinde Waidhofen/Th.-Land begründen wollen.
- b) Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Solaranlage befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme der Solaranlage ganzjährig bewohnt oder betrieben werden.

## **4.**

### **Sonstige Voraussetzungen**

Der Einbau bzw. die Aufstellung von Solaranlagen, Biomassefeuerungsanlagen und Photovoltaikanlagen ist der Baubehörde 8 Wochen vor der geplanten Aufstellung anzuzeigen. Die Freiaufstellung von Solar- oder Photovoltaikanlagen soll vermieden werden und Bedarf einer Baubewilligung.

Voraussetzung ist die Förderung des Landes NÖ. für Solaranlagen bzw. Photovoltaikanlagen.

Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren und für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

### **5.** **Ansuchen**

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung einzubringen.

Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung beizuschließen.

### **6.** **Rechtsanspruch**

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können. Eine neuerliche Förderung von Erweiterungen bzw. Erneuerungen ist frühestens nach 10 Jahren wieder möglich.

### **7.** **Genehmigung**

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ. Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten. Dem Gemeindevorstand obliegt es, in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu interpretieren.

### **8.** **Auszahlung**

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Bürgermeister auf ein Konto des Zuschusswerbers.

### **9.** **Widerruf der Förderung**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde Waidhofen an der Thaya - Land zurückzuzahlen.

### **10.** **Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Richtlinien gelten ab 13.03.2020 auf unbestimmte Zeit.

Der Bürgermeister